

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 – Kinder, Jugend u. Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in	Norbert Korte
	Telefon (0202)	563 25 41
	Fax (0202)	563 81 37
	E-Mail	Norbert.Korte@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.10.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0400/07-1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.10.2007	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Anerkennung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Yorckstr. e.V. als Träger der freien Jugendhilfe		

Grund der Vorlage

Antrag des Trägers vom 21.09.06

Beschlussvorschlag

Der Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Yorckstraße e.V., Wuppertal, wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ausführungsgesetzes zum KJHG NRW als Träger der freien Jugendhilfe vorbehaltlich der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die in der Satzung genannten - nachstehend aufgeführten - Aufgaben der Jugendhilfe beschränkt:

- Durchführung, Organisation und Gestaltung eines verlässlichen Betreuungssystems
- Betreuung von Schulkindern, vor Beginn bzw. nach Beendigung des Unterrichts in den Räumen der offenen Ganztagschule als Teil eines besonderen stadtteilbezogenen Angebots der Jugendhilfe
- Angebote zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/innen
- Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe
- Angebote zur Freizeitgestaltung

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Der Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Yorckstraße e.V. führt seit Beginn des Schuljahres 2004/2005 an der Gemeinschaftsgrundschule Yorckstraße den offenen Ganztag in eigener Verantwortung auf der Basis eines Kooperationsvertrages mit dem Schulträger selbstständig durch. Der Förderverein betreut in vier Gruppen rund 100 Kinder.

Der Verein hat die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die vom Jugendhilfeausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe „Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“ hat sich vor Ort ein Bild von der Arbeit des Fördervereins machen können. Der Verein sieht einen Aufgabenschwerpunkt insbesondere darin, die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Yorckstraße in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

Nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 des 3. AG-KJHG - KJFöG gehört die schulbezogene Jugendarbeit zu den förderungswürdigen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.07 (Drs.-Nr. VO/0400/07) beschlossen, über die Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe erst nach einer rechtlichen Prüfung durch das städt. Justizariat zu entscheiden.

Nach einem Gespräch mit der Verwaltung und dem Justizariat hat der Verein seine Satzung den rechtlichen Erfordernissen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe angepasst. Zum Zweck des Vereins gehören aber auch weiterhin ausschließlich schulische Aufgaben, die nicht mit der Jugendhilfe in Verbindung stehen.

Die Anerkennung soll deshalb auf folgende - in der Satzung genannte - Zwecke der Jugendhilfe beschränkt werden:

- Durchführung, Organisation und Gestaltung eines verlässlichen Betreuungssystems
- Betreuung von Schulkindern, vor Beginn bzw. nach Beendigung des Unterrichts in den Räumen der offenen Ganztagschule als Teil eines besonderen stadtteilbezogenen Angebots der Jugendhilfe
- Angebote zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/innen
- Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe
- Angebote zur Freizeitgestaltung

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ausführungsgesetzes zum KJHG NRW werden vom Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Yorckstraße e.V. auch nach Auffassung des städt. Justizariats erfüllt.

Nach § 75 (2) SGB VIII (KJHG) hat ein Träger Anspruch auf Anerkennung, wenn er mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Der Verein nimmt die Betreuung der Kinder der Grundschule Yorckstr. im Rahmen der OGGS seit August 2004 wahr.

Anlagen

01 - Auszug aus der geänderten Satzung

Satzung (Auszug)

Die Änderungen gegenüber der mit der Drs.-VO/0400/07 vorgelegten Fassung sind *kursiv gedruckt*.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Yorckstraße e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. *[1982 eingetragen]*
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Yorckstraße in Wuppertal-Vohwinkel, dies besonders unter den Aspekten der Sicherung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung,
- Durchführung, Organisation und Gestaltung eines verlässlichen Betreuungssystems,
- die Betreuung von Schulkindern, vor Beginn bzw. nach Beendigung des Unterrichts in den Räumen der offenen Ganztagschule als Teil eines besonderen stadtteilbezogenen Angebots der Jugendhilfe,
- *Angebote zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/innen,*
- Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe,
- *Angebote zur Freizeitgestaltung,*
- die Unterstützung der Schule, z. B. durch Aufbau und Erweiterung einer Bibliothek, Durchführung gemeinbildender Veranstaltungen, Referaten, Kursen und Veranstaltungen zur Öffnung der Schule und Angeboten der Jugendförderung,
- die Unterstützung und Beteiligung bei der Schul- und Schulhofgestaltung – auch Öffnung des Schulhofes, Gestaltung eines kindgerechten und positiven Lebensumfeldes,
- die Unterstützung finanzschwacher Schülerinnen und Schüler durch Zuwendungen, dies insbesondere unter dem Aspekt der Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. In der Regel sollen nur solche Personen in den Vorstand gewählt werden, die ein Kind in der Gemeinschaftsgrundschule Yorckstraße haben

oder hatten, dem Lehrerkollegium der Schule angehören oder ehemals Schüler/in der Schule waren. *Aus den genannten Gruppen sollte nach Möglichkeit jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gewählt werden.*

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich selbstständig zu vertreten.

Die Bestellung erfolgt auf jeweils 3 Jahre.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Einschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes:

Für den Aufgabenbereich der Betreuung/ OGGS der GGS Yorckstraße wird durch den Vorstand eine Leitung/Geschäftsführung bestimmt.

Es wird ein Geschäftskonto für die offene Ganztagschule eingerichtet. Das Konto wird für durchlaufende Gelder aus Stadt- und Landeszuschüssen geführt.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stadt Wuppertal.

Allein verfügungsberechtigt für dieses Konto ist die Leitung/ *Geschäftsführung* der offenen Ganztagschule, *nur* im Vertretungsfall der Vorstand des Fördervereins.

Die Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und Evaluation dieses Angebots des Fördervereins der GGS Yorckstraße obliegt der Leitung/*Geschäftsführung* in Kooperation mit den im Betreuungsbereich tätigen Fachkräften und in Abstimmung mit dem Vorstand des Fördervereins.